

215

213

219

209

224

204

264

164

314

114

- 166 -

1) Es handelt sich dabei um die Beurteilung von Darlehensverträgen und um die Frage, ob ein Vorteil ausser der Rückzahlung der Darlehenssumme erstrebt werden darf (1). Diese Zinsfrage hat schon frühzeitig die alte Kirche beschäftigt, das Nehmen von Zins ist von den massgebenden griechischen wie lateinischen Kirchenvätern auf das bestimmteste verworfen worden (2). Da aber das Zinsnehmen vom bürgerlichen Gesetz, insbesondere dem Gesetzbuch Justinians (3) erlaubt war, so beschränkte sich die kirchliche Satzung darauf, wenigstens den Priestern das Zinsnehmen zu untersagen (4). Die griechische Kirche allerdings war auch diesen gegenüber milder eingestellt (5). Im Frankenreich erfolgte bald auch die Ausdehnung auf Laien, und zwar auf der Provinzialsynode zu Aachen im Jahre 789, nachdem im selben Jahr schon vorher das allgemeine Zinsverbot durch Karl den Grossen staatliche Geltung erlangt hatte (6). Entsprechend diesen Bestimmungen wurde dem Klerus aufgetragen, das Kirchenvolk vom Zinsnehmen abzuhalten (7). Die späteren Synoden kamen auf diese Einstellung immer wieder zurück, sie fand Eingang in der Gesetzessammlung Gratians (8) und daran

1) Gratian bestimmt in X<sup>IV</sup> 1. 3 den Begriff des Zinses folgendermassen: Zinsen fordern heisst einen Vorteil ausser der Rückzahlung der Darlehenssumme erstreben. (Siehe dazu Weinzierl, Das Zinsproblem im Dekret Gratians und in den Summen zum Dekret in Estratto da "Studia Gratiana" Bd. 1 S. 557). Dabei konnte der Vorteil also in Geld, Waren oder sonstigen Leistungen bestehen.

2) Funk, Geschichte 3.

3) Vgl. oben S. 89 A. 1.

4) Funk, aaO. 11.

5) ebenda.

6) Funk aaO. 17. In dem von der Synode in der *ademptio generalis* übernommenen umfangreichen Kapitular des Frankenkönigs heisst es: "In eodem concilio (Nicaeno) seu in decretis Leonis necnon et in canonibus quae dicuntur apostolorum, sicut et in lege ipse Dominus praecepit, omnino omnibus interdictum est usuram aliquid dare" (vgl. Seling in RPrThK XXI<sup>3</sup> 522 und Schubert, Gesch.d.christ.Kirche S.XXIII).

7) Seling aaO. 522.

8) Vgl. dazu Weinzierl aaO. S. 551 ff.  
Das Dekret Gratians kommt in verschiedenen Zusammenhang auf

Ende

Anfang